

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(CLP\)](#)  
vom 4.5.2017

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2017/776](#). Damit wird der Anhang IV der Verordnung über »Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe« geändert. Die Änderungen gelten ab dem 1.12.2018, einzelne Passagen ab dem 1.6.2017.



Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.



Bund



Änderung: [BattG](#) »Batteriesgesetz«  
vom 13.4.2017



Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«  
vom 13.4.2017



Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung«  
vom 4.5.2017



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 4.5.2017

Die Änderungen betreffen vor allem die elektronische Information zum Beispiel bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinsichtlich Flächennutzungsplan, Bebauungsplan etc.




Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 13.4.2017



Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«  
vom 10.4.2017

Mit dieser Änderung wird die Verordnung zum 1.9.2017 außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt die MaStRV.

 Änderung: [GÜG](#) »Grundstoffüberwachungsgesetz«  
vom 13.4.2017


 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«  
vom April 2017


Geändert wurden u.a.


- die Fallbeispiele zu brennbare Flüssigkeiten Nr. 2.5 bis Nr. 2.5.1.3.2
- Umgang mit Acetylen Nr. 4.7 bis Nr. 4.7.1.3.1 und Nr. 4.7.1.6.2 bis 7.8


 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 5.5.2017

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«  
vom 4.5.2017


 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«  
vom 13.4.2017

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«  
vom 5.5.2017


 Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«  
vom 28.4.2017

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 28.4.2017

 Änderung: [MiLoG](#) »Mindestlohngesetz«  
vom 13.4.2017

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«  
vom 13.4.2017

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 11. und 13.4.2017

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«  
vom 11. und 13.4.2017

 Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«  
vom 13.4.2017



Änderung: [GrwV](#) »Grundwasserverordnung«  
vom 4.5.2017



## Baden-Württemberg (BW)



Änderung: [FeuVO BW](#) »Feuerungsverordnung Baden-Württemberg«  
vom 23.2.2017



Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«  
vom 23.2.2017



Änderung: [VStättVO BW](#)  
»Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg«  
vom 23.2.2017



Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg«  
vom 23.2.2017



## Bayern (Bay)



Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«  
vom 7.3.2017



## Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NBauO Nds](#) »Niedersächsische Bauordnung«  
vom 20.4.2017



## Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [LAbfG NW](#) »Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 7.4.2017

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### Bundesrat billigt Entwurf eines Verpackungsgesetzes

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 den [Entwurf eines Verpackungsgesetzes](#) gebilligt, der nach der Verkündung am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Die Änderungen des Bundestages vom 30.03.2017 wurden dadurch ebenfalls übernommen:

- In § 3 Abs. 1 wird als Ziel eingefügt, den Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.
- Im Rahmen der Nachweispflichten der dualen Systeme (§ 17 Abs. 1) bei der Verpackungsentsorgung müssen mindestens der Auftraggeber, das beauftragte Entsorgungsunternehmen sowie die Masse entsorgter Abfälle mit Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung angegeben werden.
- Im Rahmen der kommunalen Abstimmung (§ 22 Absatz 2) können die Kommunen u. a. die Art des Sammelsystems und die Art und Größe der Sammelbehälter festlegen gegenüber den dualen Systemen, soweit dies geeignet ist für eine umweltverträgliche und effiziente Erfassung der Abfälle. *Quelle: DIHK*



#### Großfeuerungsanlagen: BVT-Schlussfolgerung verabschiedet

Die EU-Mitgliedsstaaten haben im Ausschuss zum Artikel 75 der Industrieemissions-Richtlinie (IED) die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Technologien (BVT) angenommen. Die dort definierten Anforderungen gelten für Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Im sogenannten Artikel 75-Ausschuss stimmen die Mitgliedsstaaten über die von der EU-Kommission mit Experten (Artikel 13-Forum) erarbeiteten BVT-Merkblätter ab. Am 28.4.2017 wurde das umstrittene BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen (LCP) mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Deutschland und einige andere Mitgliedsstaaten hatten sich gegen die darin enthaltenen Emissionswerte für Stickoxid ausgesprochen. Die Ausfertigung

Die Bundesregierung kann bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen einen Spielraum innerhalb definierter Emissionsbandbreiten nutzen. Auch können Behörden Anlagen befristet Ausnahmen von den noch zu definierenden Emissionsgrenzwerten gewähren.

Das dem Artikel 75-Ausschuss zur Abstimmung vorgelegte Dokument kann auf den [Seiten der EU-Kommission](#) eingesehen werden. *Quelle: DIHK*

des Dokuments im Amtsblatt wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Nach der Veröffentlichung haben die Mitgliedsstaaten vier Jahre Zeit, die Anforderungen umzusetzen. In Deutschland wird dies in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) erfolgen.



## Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei seiner 60. Sitzung am 10. Mai 2017 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst, die voraussichtlich ab August/ September 2017 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden.

### Neu

- TRGS 561 »Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen«
- VSK »Manuelles Kolbenlöten mit Pb-haltigen Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie«

### Neufassung

- TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«

### Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte« (u.a. Anpassung der RCP-Methode (Berechnung bei Kohlenwasserstoffgemischen) sowie neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Dieselmotoremissionen (Dieselrußpartikel, als EC) 0,05 mg/m<sup>3</sup> A)
- VSK »NTDF-Verfahren« (Anlage 5 zur TRGS 513)
- Auch wurde die Absenkung des Biologischen Grenzwerts für Blei im Blut auf 150 µg/l sowie die entsprechende Überarbeitung der TRGS 505 »Blei« beschlossen. (Der BGW wird mit Bekanntmachung der überarbeiteten TRGS 505 in die TRGS 903 übernommen.)



## Bundestag verabschiedet Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Der Bundestag hat dem Gesetzesentwurf zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben zugestimmt. Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung präzisiert der Bundestag unter anderem die Frist zur Klageerhebung gegen Verwaltungsakte. Außerdem stellt er klar, dass fehlerhafte Entscheidungen nur dann aufgehoben werden müssen, wenn deren Fehler nicht geheilt werden können.

Die umweltrechtliche Verbandsklage wird durch das Änderungsgesetz auf Pläne und Programme ausgedehnt, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dazu gehören beispielsweise Luftreinhalte-, Abfallwirtschafts- oder Verkehrsentwicklungs- sowie Bebauungs- und Flächennutzungspläne. Zusätzlich wird das Klagerecht auf Verwaltungsakte ausgeweitet, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Dazu sollen insbesondere Entscheidungen über die Zulassung und die Überwachung von Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen zählen, die unter die UVP- oder IED-Richtlinie fallen.

Der Bundesrat hat am 12. Mai dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ohne Maßgaben zugestimmt. Nach Ausfertigung des Gesetzes durch die Bundesregierung wird mit seiner Veröffentlichung und Inkrafttreten zeitnah gerechnet.

Besonders umstritten war die Abschaffung der vom Europäischen Gerichtshof als in weiten Teilen für unzulässig bewerteten Präklusion. Diese schloss die Verbandsklage für solche Einwendungen aus, die nicht auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden. Mit der Abschaffung dieser Regelung können Umweltverbände nun bis zu einem Jahr nach Bekanntwerden der Entscheidungen Widerspruch oder Klage einreichen. Für Verwaltungsakte wurde vom Bundestag zusätzlich eine Verfristung von Einwendungen nach zwei Jahren unabhängig von ihrer Bekanntmachung ergänzt.

Die Drucksachen können im [Bundesratsarchiv](#) eingesehen werden. *Quelle: DIHK*



## Kabinettsentwurf Mantelverordnung

Das Bundeskabinettsentwurf hat am 3. Mai 2017 die Mantelverordnung aus Ersatzbaustoff-, Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-, Deponie- und Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Dem Beschluss gehen fast ein Jahrzehnt Diskussionen über Arbeits- und Referentenentwürfe voraus.

Der Kabinettsentwurf der Mantelverordnung wird nun dem Bundesrat zugeleitet. Eine erste Befassung ist frühestens am 7. Juli zu erwarten. *Quelle: DIHK*

Mehr Informationen gibt es in der [BMUB Pressemeldung](#).



## Strahlenschutzgesetz beschlossen

Der Bundesrat hat am 12. Mai ein neues [Strahlenschutzgesetz](#) beschlossen. Es legt erstmals einen Referenzwert zur Bewertung der Radonkonzentration in Wohnräumen und Arbeitsplätzen fest. Auch für die Anwendung ionisierender Strahlen in Medizin, Industrie oder Forschung werden Anforderungen neu gefasst.

Bislang war das Strahlenschutzrecht überwiegend in der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung geregelt. Aus Anlass der Umsetzung einer Euratom-Richtlinie fasst das Strahlenschutzgesetz nun alle Bereiche des Schutzes vor ionisierender Strahlung in einem Gesetz zusammen.

Eine wesentliche Neuerung stellen die neuen Referenzwerte für Radonbelastung in Aufenthaltsräumen und am Arbeitsplatz dar. Nach § 127 müssen Unternehmen in sogenannten Radonvorsorgegebieten Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchführen. Werden die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m<sup>3</sup>) überschritten, können Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Die Bundesregierung schätzt den Anteil der Fläche betroffener Gebiete auf 8 Prozent des Bundesgebietes und geht von fast 350.000 betroffenen Arbeitsplätzen aus. Ein Überblick über die möglicherweise betroffenen Gebiete bietet die sogenannte [Radonkarte Deutschlands](#), die von der Bundesanstalt für Risikobewertung erstellt wurde. Zur Ausweisung von Radonvorsorgegebieten und Festlegung von Anforderungen an die Messungen in Gebäuden werden allerdings noch weitere Verordnungen zum Strahlenschutzgesetz notwendig. Wo und wann die Pflicht zur Messung von Radonkonzentrationen am Arbeitsplatz in Kraft treten wird, bleibt deshalb vorerst offen.

Nach Ausfertigung und Verkündung durch die Bundesregierung wird das Gesetz zeitnah in Kraft treten. *Quelle: DIHK*

## Hintergrundinformationen



### BMUB legt Vollzugshilfen zur Anwendung und Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie vor

Mit dem Zweiten KrWG-Änderungsgesetz wurde die die bisherige Heizwertklausel zum 01.06.2017 gestrichen. Das BMUB hat dazu einen [Leitfaden und eine Vollzugshilfe](#) auf seiner Homepage veröffentlicht.

BMUB will mit den beiden nicht rechtsverbindlichen Vollzugspapieren...

1. ...den betroffenen Abfallerzeugern und -besitzern sowie den Vollzugsbehörden Vollzugshilfen zur Anwendung und Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie der §§ 6 - 8 KrWG an die Hand geben, insbesondere für das Verhältnis der stofflichen Verwertungsverfahren (Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) zur energetischen Verwertung;  
> BMUB-Entwurf »[Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\) - Hierarchiestufen Recycling und sonstige Verwertung](#)«
2. ...den Abfallerzeugern und zuständigen Behörden eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise ermöglichen.  
> BMUB-Entwurf »[Vollzugshilfe Gefährliche Abfälle aus industriellen Prozessen, deren energetische Verwertung gegenüber den stofflichen Verwertungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 KrWG als gleichrangig gilt](#)«

Die beiden Dokumente sind noch nicht abschließend von den zuständigen Ausschüssen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beraten worden.

Um den betroffenen Abfallerzeugern und -besitzern sowie den Vollzugsbehörden bereits rechtzeitig vor der Aufhebung der Heizwertregelung zum 1. Juni 2017 eine gewisse Orientierung zu geben, werden sie schon vor ihrer abschließenden Beratung durch die Bund/Länder-Gremien als vorläufige Hinweise auf der Homepage des BMUB veröffentlicht (Stand 04.05.2017). *Quelle: DIHK (gekürzt)*



### ElektroG-Vollzug: UMK verabschiedet LAGA-Mitteilung 31 A

Von der Umweltministerkonferenz wurde die [LAGA-Mitteilung 31 A](#) - »Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes« - Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Veröffentlichung freigegeben.

Darin werden im Detail behandelt:

1. Sammlung von Altgeräten (EAG) aus privaten Haushalten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Öre)

Die LAGA-Mitteilung ist nicht rechtsverbindlich, wie z.B. eine Verordnung oder ein Gesetz. Sie dient der Konkretisierung und Erläuterung der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Vollzugs. Sie wendet sich insofern an Vollzugsbehörden, Hersteller, deren Bevollmächtigte, Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten, die Betreiber von Sammel- und Rücknahmestellen für EAG sowie die Betreiber von Anlagen für die Lagerung und Behandlung der EAG und darüber hinaus an Abfallerzeuger,

2. EAG-Rücknahme aus privaten Haushalten durch Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte
3. Rücknahme von EAG aus privaten Haushalten durch Vertreiber/Handel
4. EAG-Entsorgung andere Nutzer als privater Haushalte
5. Umgang mit Lithiumhaltigen Geräte-Alt-Batterien
6. Behandlung von EAG
7. Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten
8. Nachweis- und Registerpflichten

Abfallbesitzer, Abfallbeförderer, Abfallmakler, Abfallverwerter, Gutachter und Sachverständige. *Quelle: DIHK*



## BNetzA-Abfrage zum Lastmanagement - verpflichtend ab 50 GWh Stromverbrauch pro Jahr

Die Bundesnetzagentur führt ein Monitoring zum Beitrag von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit durch. Dafür erfolgt im Zeitraum vom 24. April bis zum 16. Juni 2017 eine Datenerhebung, an der sich alle Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen mit mehr als 50 GWh Stromverbrauch pro Jahr beteiligen MÜSSEN.

Das Monitoring des Beitrags von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit erfolgt nach §§ 12 Abs. 5 Nr. 5, 51a EnWG. Die Ergebnisse der Abfrage zum Lastmanagement sollen gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG in den Bericht zur Versorgungssicherheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einfließen.

Anders als zunächst angenommen, hat die Bundesnetzagentur nun klargestellt, dass nicht nur Unternehmen, die von der Bundesagentur direkt kontaktiert worden sind, zu einer Teilnahme an der Erhebung verpflichtet sind. Verpflichtet sind vielmehr alle Unternehmen bzw. Vereinigungen von Unternehmen mit mehr als 50 GWh Stromverbrauch pro Jahr. Unter die Verpflichtung fallen damit auch Vereinigungen von Unternehmen, die in Summe mehr als 50 GWh Strom an ihren Standorten verbrauchen. Dabei sind die Fragen C2 bis C4 nur von Unternehmen auszufüllen, die über mehr als einen Unternehmensstandort mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 10 GWh verfügen.

Der Erhebungsbogen sowie alle weiteren erforderlichen Informationen sind auf der [Internetseite der BNetzA](#) veröffentlicht. *Quelle: DIHK*



## Neue Meldepflichten für große Eigenerzeuger und -versorger

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (vgl. auch § 74a Absatz 3 EEG 2017) erhebt die Bundesnetzagentur derzeit neue Daten von Verbrauchern von selbsterzeugtem Strom. Betroffen sind sowohl Eigenerzeuger (Betreiber von Anlagen vor dem 1. August 2014) als auch Eigenversorger (Betreiber von Anlagen ab dem 1. August 2014), sofern die Reduzierung der EEG-Umlage den Betrag von 500.000 Euro im Jahr 2016 überstiegen hat. Meldefrist ist der 31. Juli 2017.

Sollte der Übertragungsnetzbetreiber zuständig sein, verlängert sich die Meldefrist bis 31. Oktober 2017.

Die Befragungsergebnisse werden an die Europäische Kommission übermittelt und dort veröffentlicht.

Weitere Informationen und den entsprechenden Fragebogen finden Sie auf der [Seite der BNetzA](#). *Quelle: DIHK*





## Einführung eines Erfassungsportals zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

Die Zollverwaltung hat am 1. Mai 2017 das Portal zur elektronischen Erfassung der Pflichtangaben nach der EnSTransV in Betrieb genommen. Es ermöglicht den Meldepflichtigen im Sinne der Vorschrift, ihren Verpflichtungen über eine Internetanwendung nachzukommen. Deren Nutzung wird erst ab Beginn des Jahres 2018 verbindlich.

Das Erfassungsportal zur EnSTransV kann über die Internetseite der Zollverwaltung (unter der Rubrik »Dienste und Datenbanken«) oder einen [Direktlink](#) aufgerufen werden.

Über das Portal können

- Anzeigen nach § 4 EnSTransV,
- Erklärungen nach § 5 EnSTransV sowie
- Anträge auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungsspflicht nach § 6 EnSTransV

online abgegeben werden, ohne dass dafür eine besondere Software erforderlich ist. Benötigt wird lediglich ein Computer mit Internetanschluss sowie einem Internetbrowser und einem Programm zur Anzeige von PDF-Dokumenten.

Bei erstmaliger Nutzung des Portals muss ein Benutzerkonto mit den erforderlichen Stammdaten angelegt werden. Nach Prüfung dieser Registrierung durch das zuständige Hauptzollamt erfolgt eine Freischaltung des Benutzerkontos. Im Anschluss daran ist die Abgabe von Anzeigen, Erklärungen sowie Anträgen auf Befreiung von der Abgabepflicht uneingeschränkt möglich.

Weiterführende Informationen zum Verfahren finden Sie auf den Seiten der [Zollverwaltung](#). *Quelle: DIHK*



## Kennzeichnung von Gemischen: Letzte Frist bis 1. Juni

Die Übergangsbestimmung zum Abverkauf von nach altem Recht gekennzeichneten Gemischen endet. Gefährliche Stoffe und Gemische müssen ab dem 1. Juni 2017 gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet werden.

Wenn ein Unternehmen noch Produkte mit alten Kennzeichnungsetiketten führt, sollten diese entweder aus dem Verkehr genommen oder gemäß der CLP-Kennzeichnung neu gekennzeichnet werden.

Wichtige Links:

[ECHA News zur neuen CLP-Kennzeichnung](#)

[ECHA Einstufung von Gemischen und Stoffen](#)

[ECHA Kennzeichnung von Gemischen und Stoffen](#)

*Quelle: DIHK*



## Neue/aktualisierte DGUV Medien

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- [DGUV Information 213-100](#) »Staub bei Elektroinstallationsarbeiten«
- [DGUV Regel 109-601](#) »Erzeugung von Roheisen und Stahl«

- [BGHM Information 108](#) »Be- und Entladen von Fahrzeugen«



## Praxisorientierte Lösungen für den Arbeitsschutz in der Zeitarbeit

Für Beschäftigte der Zeitarbeit gelten besondere Arbeitsbedingungen, da sie den Einsatzbetrieb und die Tätigkeit häufig wechseln. Wie deren Sicherheit und Gesundheit unter diesen Bedingungen gewährleistet werden können, zeigt die neue [Branchenregel »Zeitarbeit - Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen«](#) (Regel [115-801](#)) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Wer kümmert sich um die arbeitsmedizinische Vorsorge? Worauf muss man bei der Unterweisung der Beschäftigten achten?

In der Publikation erhalten Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetriebe eine Antwort auf diese und zahlreiche weitere Fragen bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. *Quelle: DGUV*



## BG ETEM - Neu aufgelegt: Kurztipp für Gabelstaplerfahrer

Die Last immer sorgfältig und hinten auf der Gabel aufnehmen, die Last beim Verfahren in möglichst tiefer Stellung halten, beim Fahren auf schrägen Fahrbahnen immer die Last bergan!

Diese praktischen Tipps helfen, Gabelstapler-Unfälle zu vermeiden. 18 Hinweise bietet das neu aufgelegte [Faltblatt »Wichtig für Gabelstaplerfahrer«](#), kurz gefasst und anschaulich illustriert. *Quelle: BG ETEM*